



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie

GZ. 170.617/3-II/B/7/01

An alle
Landeshauptmänner

Beilage 5
RS 4/01

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefax (01) 713 03 26
Telefax (01) 71162/1599 (Verkehrspolitik)
Telefax (01) 71162/4499 (Verkehrsarbeitsinspektorat)
E-mail: post@bmv.gv.at
X.400: C=AT;A=GV;P=BMV;S=POST
Homepage: www.bmv.gv.at
DVR: 0000175

Sachbearbeiter/in: SCHUBERT
Tel.: (01) 711 62 DW 1606

Betr.: Unterzeichnung von verkehrspsychologischen Stellungnahmen

Aus gegebenem Anlass stellt das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie die Vorgangsweise bei der Unterzeichnung von verkehrspsychologischen Stellungnahmen wie folgt klar:

Aus der Unterzeichnung der verkehrspsychologischen Stellungnahme muss eindeutig hervorgehen, wer die Untersuchung (insbesondere das Explorationsgespräch) durchgeführt hat.

1. Wurde die verkehrspsychologische Stellungnahme von einem Psychologen durchgeführt, bei dem die Voraussetzungen gemäß § 20 der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung vorliegen und der vom BMVIT als Verkehrspsychologe anerkannt wurde, so hat die Unterzeichnung folgendermaßen zu lauten:

„Titel, Vor- und Zuname
(Verkehrspsychologe gem. § 20 FSG-GV)“

Die zusätzliche Unterzeichnung durch weitere Personen (z.B. des Institutsleiters) hat zu unterbleiben.

2. Soll die verkehrspsychologische Stellungnahme von einem anderen Psychologen (handschriftlich) unterzeichnet werden, als jenem, der die Untersuchung tatsächlich durchgeführt hat, muss der in Z 1 genannte Beisatz jenen Psychologen ausweisen, der

die Untersuchung tatsächlich durchgeführt hat. Der Vertreter hat lediglich handschriftlich zu unterschreiben und seiner Unterschrift den Zusatz „i.V.“ beizufügen.

3. Wurde die verkehrspsychologische Stellungnahme von einem in Ausbildung zum Verkehrspsychologen befindlichen Psychologen durchgeführt, ist die verkehrspsychologische Stellungnahme sowohl von dem in Ausbildung befindlichen Psychologen als auch vom ausbildenden Psychologen wie folgt zu unterzeichnen:

„Titel, Vor- und Zuname
(Ausbildner gem. § 20 Abs. 3 FSG-GV)“

„Titel, Vor- und Zuname
(Verkehrspsychologe in
Ausbildung unter Supervision)“

4. Verkehrspsychologische Stellungnahmen, die nicht entsprechend den oa. Vorgaben unterzeichnet sind, sind von den Behörden nicht anzuerkennen.

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie ersucht alle mit der Vollziehung des FSG betrauten Behörden von diesem Erlass zu informieren.

Wien, am 20. Februar 2001

Für die Bundesministerin:

Dr. KAST

FdRdA.

